

Aktenzeichen: 8 AZR 21/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 09. Juni 1993
- 8 AZR 21/93 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 24. Oktober 1991
- 15 Ca 10/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 02. Juni 1992
- 6 Sa 100/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadensersatz - Haftung des Arbeitnehmers

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 21/93

6 Sa 100/91 Hamburg

Verkündet am
9. Juni 1993

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1993 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Dr. Ascheid und

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Hickler für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 2. Juni 1992 - 6 Sa 100/91 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war bei der Klägerin als Fahrer angestellt. Er fuhr am 21. Dezember 1989 in einer Straße, in der eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h besteht, auf einen parkenden Pkw auf. Hierdurch entstand auch am kaskoversicherten Pkw der Klägerin ein Schaden.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Schadensersatz in Höhe eines Teilbetrages von 1.500,-- DM, den sie auf 1.000,-- DM Selbstbehalt und 500,-- DM anteiligen Nutzungsausfall, hilfsweise Wertminderung, Abschleppkosten, Unkostenpauschale aufteilt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagte habe den Schaden bei Verrichtung einer gefahrgeneigten Arbeit verursacht. Hierbei sei ihm normale Fahrlässigkeit zur Last zu legen. In Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht ist es in Abweichung von der Rechtsprechung des Achten Senats davon ausgegangen, eine Haftung des Arbeitnehmers entfalle, wenn er bei Ausübung einer gefahrgeneigten Arbeit einen Schaden mit nur normaler Fahrlässigkeit herbeigeführt habe.

II. Der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

1. Wie der Große Senat in dem Beschluß vom 12. Juni 1992 (- GS 1/89 - zur Veröffentlichung bestimmt) ausgeführt hat, geht das Bundesarbeitsgericht seit der Entscheidung seines Großen Senats vom 25. September 1957 (BAGE 5, 1 ff. = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO) davon aus, daß der Arbeitnehmer für Schäden, die er bei der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, dem Arbeitgeber nur nach folgenden Grundsätzen haftet: Bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden allein zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet



er dagegen nicht, während bei normaler Fahrlässigkeit der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen ist, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolge nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind (vgl. statt aller BAGE 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG Urteil vom 29. Juni 1964 - 1 AZR 434/63 - AP Nr. 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Diese Ausführungen des Großen Senats stehen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Achten Senats (Urteil vom 24. November 1987 BAGE 57, 55 = AP Nr. 93 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Der Große Senat hat diese Rechtsprechung zur Grundlage seines Vorlagebeschlusses gemacht. Es besteht derzeit keine Veranlassung hiervon abzuweichen. Weder die Überlegungen des Arbeitsgerichts, auf dessen Rechtsausführungen das Landesarbeitsgericht Bezug genommen hat, noch die ergänzenden Argumente des Landesarbeitsgerichts sind neu. Sie sind in den angeführten Entscheidungen des Achten Senats und des Großen Senats auch erschöpfend erwogen worden.

2. Das Landesarbeitsgericht wird den Rechtsstreit daher unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung zu entscheiden haben.

Michels-Holl

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöße

Dr. Gaber

H. Hickler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

